

**Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Universitätsstadt Gießen
(Benutzungsordnung)
Synopsis**

Fassung nach der 2. Änderungssatzung:	Fassung nach der 3. Änderungssatzung:
<p style="text-align: center;">§ 2 Anmeldung zum Entleihen</p> <p>(1) Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung möglich. Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben auf der Anmeldekarte die Einwilligungserklärung eines gesetzlichen Vertreters in Verbindung mit dessen Personalausweis oder Reisepass mit Adressnachweis vorzulegen. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr dürfen in der Stadtbibliothek keine Medien entleihen.</p> <p>(3) Namens- und Adressenänderungen haben die Benutzer unter Vorlage der in Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Dokumente unverzüglich anzuzeigen. Für notwendig werdende Ermittlungsarbeiten seitens der Stadt sind die festgelegten Gebühren zu entrichten.</p> <p>(4) Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird die Benutzungsordnung anerkannt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Anmeldung zum Entleihen</p> <p>(1) Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines Reisepasses in Verbindung mit einem Adressnachweis möglich. Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben auf der Anmeldekarte die Einwilligungserklärung eines gesetzlichen Vertreters in Verbindung mit dessen Personalausweis oder Reisepass mit Adressnachweis vorzulegen. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr dürfen in der Stadtbibliothek keine Medien entleihen.</p> <p>(3) Namens- und Adressänderungen haben die Benutzer unter Vorlage der in Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Dokumente oder online unverzüglich anzuzeigen. Für notwendig werdende Ermittlungsarbeiten seitens der Stadt sind die festgelegten Gebühren zu entrichten.</p> <p>(4) Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird die Benutzungsordnung anerkannt und der Verarbeitung der freiwillig erfassten Daten zum Zwecke der Bibliotheksnutzung zugestimmt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Verhalten in der Stadtbibliothek und Nutzung der Auskunftsmittel</p> <p>(8) Internet-Nutzer sind verpflichtet, sich mit Leseausweisnummer und Passwort am Computer zu registrieren. Es sind mehrere Registrierungen pro Tag möglich. Sie sind berechtigt, das Internet für insgesamt 60 Minuten pro Tag zu nutzen. Nach Ablauf dieser Zeit sind sie verpflichtet, den Internetzugang für den nächsten Interessenten zu räumen. Reservierungen der Internet-Computer im Voraus sind möglich. Bei Nichterscheinen wird nach 10 Minuten der restliche Termin an einen anderen Interessenten vergeben. Ein verspätetes</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Verhalten in der Stadtbibliothek und Nutzung der Auskunftsmittel</p> <p>(8) Internet-Nutzer sind verpflichtet, sich mit Leseausweisnummer und Passwort am Computer zu registrieren. Es sind mehrere Registrierungen pro Tag möglich. Sie sind berechtigt, das Internet für insgesamt 60 Minuten pro Tag zu nutzen. Nach Ablauf dieser Zeit sind sie verpflichtet, den Internetzugang für den nächsten Interessenten zu räumen.</p>

Eintreffen berechtigt nicht zur Überziehung der Nutzungszeit.

(9) Die PC sind pfleglich zu behandeln. Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Die Installation oder Ausführung von fremder oder privater Software ist auf den Rechnern nicht erlaubt. Am OPAC darf das eingeschaltete Bibliotheksprogramm nicht verlassen werden. Bei Beschädigungen behält sich die Stadtbibliothek Schadenersatzansprüche und juristische Schritte vor.

(10) Informationen oder Adressen Gewaltverherrlichenden, pornographischen, rassistischen, jugendgefährdenden oder sonstigen illegalen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden. Die Stadt Gießen behält sich vor, folgende Daten der Internetnutzung zu protokollieren: Anmeldekennung, Adresse des Rechners, Datum und Uhrzeit. Auf Verlangen des Nutzers können aufgerufene Internetseiten, herunter geladene Dateien und Volumen des Datentransfers gespeichert werden. Diese Protokolldateien werden für einen Zeitraum von 180 Tagen gespeichert.

§ 5 Haftung

(5) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien oder des Zubehörs von Medien (Booklet, Beiheft, Titlecover, etc.) hat der Benutzer Ersatz zu leisten. Als Ersatz gilt bei Verlust oder einer Beschädigung in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Sollte diese Ersatzbeschaffung durch den Benutzer innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung durch die Stadtbibliothek nicht möglich sein, so entsteht nach Ablauf dieser drei Monate für den Benutzer eine Gebühr in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Diese Gebühr wird mit Entstehen sofort fällig.

(9) Die PCs sind pfleglich zu behandeln. Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Die Installation oder Ausführung von fremder oder privater Software ist auf den Rechnern nicht erlaubt. Am OPAC darf das eingeschaltete Bibliotheksprogramm nicht verlassen werden. Bei Beschädigungen behält sich die Stadtbibliothek Schadenersatzansprüche und juristische Schritte vor.

(10) Informationen oder Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen, rassistischen, jugendgefährdenden oder sonstigen illegalen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden. Die Stadt Gießen behält sich vor, folgende Daten der Internetnutzung zu protokollieren: Anmeldekennung, Adresse des Rechners, Datum, Uhrzeit und aufgerufene Seiten. Diese Protokolldateien werden für einen Zeitraum von 180 Tagen gespeichert.

§ 5 Haftung

(5) Für den Verlust oder die Beschädigung (Wasserschäden, Verunreinigungen, Anstreichungen, gerissene Seiten, etc.) von Medien oder des Zubehörs von Medien (Booklet, Beiheft, Titlecover, etc.) hat der Benutzer Ersatz zu leisten. Als Ersatz gilt bei Verlust oder einer Beschädigung in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Sollte diese Ersatzbeschaffung durch den Benutzer innerhalb von vier Wochen nach Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung durch die Stadt nicht möglich sein, so entsteht nach Ablauf dieser vier Wochen für den Benutzer eine Gebühr in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Diese Gebühr wird mit Entstehen sofort fällig.

<p style="text-align: center;">§ 6 Ausleihe</p> <p>(1) Zu jeder Ausleihe von Medien und zur Verlängerung der Leihfrist ist der Leseausweis vorzulegen. Ausgenommen hiervon ist die Leihfristverlängerung per Telefon oder online gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Ausleihe</p> <p>(1) Zu jeder Ausleihe von Medien, zur Verlängerung der Leihfrist und für Auskünfte aus dem Benutzerkonto ist der Leseausweis vorzulegen. Ausgenommen hiervon ist die Leihfristverlängerung per Telefon oder online gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Ausleihfristen</p> <p>(1) Die Ausleihfrist beträgt bei</p> <p>1. Büchern, Sprachprogrammen, Tonträgern, CD-ROMs und Konsolenspielen 4 Wochen,</p> <p>2. Zeitschriften, DVDs und Blu-ray Discs 2 Wochen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Ausleihfristen</p> <p>(1) Die Ausleihfrist beträgt bei</p> <p>1. Büchern, Sprachprogrammen, Tonträgern, CD-ROMs, Brett- und Konsolenspielen, Toniefiguren und -boxen, Ting- und Tiptoistiften, sowie allen anderen nicht unter Nr. 2 definierten Medientypen 4 Wochen,</p> <p>2. Zeitschriften und Filmen 2 Wochen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Höhe der Entgelte</p> <p>(1) Es werden Entgelte erhoben für</p> <p>1. die erstmalige Ausstellung eines Leseausweises der Stadtbibliothek bei</p> <p>b) Minderjährigen, Schülern, Auszubildenden und Studenten, Wehr- und Zivildienstleistenden, Empfängern von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II des SGB II, Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, schwerbehinderten Menschen, Inhabern der Ehrenamts-Card oder des Gießen-Passes unter Vorlage eines Nachweises 3,00 Euro,</p> <p>4. das Vorbestellen von Medien 1,00 Euro,</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Höhe der Entgelte</p> <p>(1) Es werden Entgelte erhoben für</p> <p>1. die erstmalige Ausstellung eines Leseausweises der Stadtbibliothek bei</p> <p>b) Minderjährigen, Schülern, Auszubildenden und Studenten, Wehr- und Zivildienstleistenden, Empfängern von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II des SGB II, Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, schwerbehinderten Menschen, Inhabern der Ehrenamts-Card, Jugendleitercard oder des Gießen-Passes unter Vorlage eines Nachweises 3,00 Euro,</p> <p>4. das Vormerken von städtischen Medien pro Medium 1,00 Euro,</p>

<p>5. die Ausleihe von DVDs, Blu-ray Discs und Konsolenspielen 1,00 Euro,</p> <p>6. die Ermittlungsarbeiten wegen Namens- und Adressenänderungen 2,50 Euro.</p> <p>(2) Werden Mahnschreiben versendet, sind der Stadt Gießen die dadurch entstehenden Portokosten in der tatsächlich anfallenden Höhe von dem Benutzer zu erstatten.</p>	<p>5. das Bestellen von Medien aus der regionalen Fernleihe pro Medium 1,50 Euro,</p> <p>6. die Ermittlungsarbeiten wegen Namens- und Adressänderungen 5,00 Euro.</p> <p>(2) Werden Mahnschreiben postalisch versendet, sind der Stadt Gießen die dadurch entstehenden Portokosten in der tatsächlich anfallenden Höhe von dem Benutzer zu erstatten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Entstehen und Fälligkeit der Entgelte</p> <p>(1) Die Entgeltspflicht entsteht</p> <p>3. beim Vorbestellen von Medien mit dem Zeitpunkt der Vorbestellung,</p> <p>4. bei der Ausleihe von DVDs, Blu-ray Discs und Konsolenspielen mit der Ausleihe,</p> <p>(3) Überschreiten die ausstehenden Entgelte in der Summe die Höhe von 25,00 Euro oder sind seit Entstehen der Entgelte mehr als sechs Monate vergangen, ist eine Ausleihe von Medien nicht möglich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Entstehen und Fälligkeit der Entgelte</p> <p>(1) Die Entgeltspflicht entsteht</p> <p>3. beim Vormerken von Medien mit dem Zeitpunkt der Vormerkung,</p> <p>4. beim Bestellen von Medien aus der regionalen Fernleihe mit dem Zeitpunkt der Bestellung,</p> <p>(3) Überschreiten die ausstehenden Entgelte in der Summe die Höhe von 25,00 Euro oder sind seit Entstehen der Entgelte mehr als sechs Monate vergangen, ist eine Ausleihe und Leihfristverlängerung von Medien nicht möglich.</p>